Stadt Dortmund

Dortmunder Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Nr. 45 – 82. Jahrgang Freitag, 13.11.2026

Inhalt **Seite**

Tagesordnungen **998**

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Auschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden
Dienstag, 10.11.2026, 14:00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund 1009
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
Mittwoch, 18.11.2026, 16:00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund 1009
Behindertenpolitisches Netzwerk
Dienstag, 17.11.2026, 16:00 Uhr
Saal der Partnerstädte, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund 1011

Öffentliche Bekanntmachungen

Ernennung Ratsmitglied 1012
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 1012
96. Änderung des Flächennutzungsplanes 1012
Änderung des Bebauungsplanes Ap 112 (Änderung Nr. 2) 1013
Satzung der Stadt Dortmund über die Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ und über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ vom 30.10.2026 1015
Die Untere Wasserbehörde der Stadt Dortmund beabsichtigt Gewässerschauen nach folgendem Zeitplan durchzuführen: Gewässer: Krummer Peter 1016
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2027 1016
Haushaltssatzung der Stadt Dortmund für das Haushaltsjahr 2027 – Entwurf – 1016

Inhalt **Seite**

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Ausschreibung Betrieb eines Bootverleihs am PHOENIX See 1022
Ausschreibung Rahmenvertrag Allgemeine Postdienstleistungen (Rückversetzung) 1022

Herausgeber:
Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Marketing + Kommunikation, Betenstraße 19, 44137 Dortmund
Telefon: 0231 50-26287, 0231 50-25661, 0231 50-24873 • Telefax: 0231 50-26290
E-Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: dortmund.de • Erscheinungsweise: freitags • kostenlos
Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Fachbereich Marketing + Kommunikation, 3. Etage, Zimmer 3.3, Betenstaße 19, 44137 Dortmund
Öffnungszeiten: montags bis mittwochs 8 bis 15:30 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr

Tagesordnungen

**des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte**

**In der 47. KW 2026
finden folgende Sitzungen statt:**

a) Rat der Stadt:

b) Ratsausschüsse:

**Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Auschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung,
Anregungen und Beschwerden
Dienstag, 10.11.2026, 14:00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund**

Öffentliche Sitzung

1 Regularien
- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbotgem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung

2 Berichte der Dezernenten
- 2.1 Bericht StR Frau Füsers
- 2.2 Bericht StR Herr Dahmen

3 Vorlagen
- 3.1 Sonderstab Ordnung und Stadtleben – 2. Fortschreibung des Konzeptes zum Umgang mit den Auswirkungen von Drogenkonsum und Obdachlosigkeit auf die Stadt und die Stadtgesellschaft
 Vorlage: 02028-26
 Empfehlung
- 3.2 Temporärer Entlastungsstandort kick west: Umfeldmaßnahmen umsetzen
 Vorlage: 03273-26
 Beratung
 3.2.1 Temporärer Entlastungsstandort kick west: Umfeldmaßnahmen umsetzen, Ergänzung
 Vorlage: 03273-26/1
 Beratung
 3.2.2 Temporärer Entlastungsstandort kick west: Umfeldmaßnahmen umsetzen
 Vorlage: 03273-26/2
 Beratung

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2-4, Zimmer A 1020, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (https://sessionnet.owl-it.de/dortmund/bi) abgerufen werden.

Hinweis: Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231/5024466 oder per Mail unter pamann@stadtdo.de.

**Petra Tautorat
Vorsitzende**

**Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
Mittwoch, 18.11.2026, 16:00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund**

Öffentliche Sitzung

1 Regularien
- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung am 07.10.2026

2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- 2.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2027 / Unterlagen im Nachversand
 Vorlage: 03537-26
 Empfehlung

3 Vorlagen / Berichte der Verwaltung - Jugendamt -
- 3.1 Bericht der Dezernentin
- 3.2 Vorstellung Ambulante Intensive Begleitung (AIB) - mdl. Bericht
- 3.3 Sachstandsbericht Außerschulische Lernorte Nord und Scharnhorst
 Vorlage: 03550-26
 Kenntnisnahme
- 3.4 Einrichtungskonzepte der Kinder- und Jugendförderung
 Vorlage: 03597-26
 Kenntnisnahme
- 3.5 Sachstand zur Spielraumleitplanung
 Vorlage: 03623-26
 Kenntnisnahme
- 3.6 7. Sachstandsbericht zum Netzwerk INFamilie/2026
 Vorlage: 03319-26
 Kenntnisnahme
- 3.7 3. Sachstandsbericht Frühe Hilfen
 Vorlage: 03531-26
 Kenntnisnahme
- 3.8 6. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Förderprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“
 Vorlage: 03437-26
 Kenntnisnahme

4 Vorlagen / Berichte anderer Fachbereiche und Externe
- 4.1 Immobilien-Managementbericht 2. Quartal 2026
 Vorlage: 03088-26
 Kenntnisnahme
- 4.2 Wirkungsmonitor 2024/2025
 Vorlage: 03661-26
 Kenntnisnahme
- 4.3 Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund
 Vorlage: 03586-26
 Empfehlung
- 4.4 Neuausrichtung und Verstetigung des Dekaden-Projekts „nordwärts“ unter dem Namen „Koordinierungsstelle Großstadtquartiere“ sowie die Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet
 Vorlage: 02297-26
 Empfehlung

5 Anträge / Anfragen und Stellungnahmen
- 5.1 Bewerbung Europäische Jugendhauptstadt
 Vorlage: 03014-26/1
 Kenntnisnahme
- 5.2 Spielplatz Alte Radstraße Sicherheit und Aufwertung
 Vorlage: 03384-26/2

Kenntnisnahme
5.3 Überweisung: Lachgas
Vorlage: 02535-26/1
Kenntnisnahme
5.4 Herkunft der betreuten Intensivtäter im Haus des Jugendrechts
Vorlage: 03717-26
Kenntnisnahme
6 Mitteilungen der Vorsitzenden

Nicht öffentliche Sitzung
1 Regularien
1.1 Feststellung der Tagesordnung
1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich) über die 6. Sitzung am 09.09.2026
2 Vorlagen / Berichte der Verwaltung - Jugendamt -
3 Vorlagen / Berichte anderer Fachbereiche und Externe
3.1 Evaluation der Betrieblichen Kinderbetreuung
Vorlage: 02909-26
Empfehlung

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2-4, Zimmer A 859, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (https://sessionnet.owl-it.de/dortmund/bi) abgerufen werden.

Hinweis: Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231/5025269, per Fax unter 0231/5010007 oder per Mail unter sabine.weber@stadtdo.de.

Anna Spaenhoff
Vorsitz

c) Bezirksvertretungen:

d) Beiräte:

Behindertenpolitisches Netzwerk
Dienstag, 17.11.2026, 16:00 Uhr
Saal der Partnerstädte, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung
1 Regularien
1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
1.3 Feststellung der Tagesordnung
1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Behindertenpolitischen Netzwerks am 10.09.2026
2 Einwohnerfragestunde
3 Berichte/Themen
3.1 Berichte aus dem Behindertenpolitischen Netzwerk
3.2 Berichte aus den Ausschüssen
3.3 Berichterstattung zu „Jedes Kind lernt schwimmen“
3.4 Sachstand Bildungsportal (Bildungskommune)
3.5 Ergebnisse aus der Klausurtagung 2026
3.6 Engagement und Abläufe innerhalb des BPN
3.7 Sitzungstermine des Behindertenpolitischen Netzwerks für das Jahr 2027
4 Vorlagen
4.1 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund, der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen und des Zuständigkeitsverzeichnisses der Aus-schüsse und der Bezirksvertretungen
Vorlage: 01918-26
Empfehlung
4.1.1 Änderung von § 12 der Hauptsatzung (Behinderten-politisches Netzwerk)
Vorlage: 01918-26/3
Empfehlung
4.2 Neuausrichtung und Verstetigung des Dekaden-Projekts „nordwärts“ unter dem Namen „Koordinierungsstelle Großstadtquartiere“ sowie die Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet
Vorlage: 02297-26
Empfehlung
4.3 Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im Stadtbahnnetz der Stadt Dortmund; Stadtbahnhaltestellen Obernette, Buschstraße und Parsevalstraße an der Linie U47 (2. Bauabschnitt), Beschlusserhöhung
Vorlage: 02856-26
Kenntnisnahme
4.4 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2027
(wird nachversandt)
4.5 Maßnahmen aus dem städtischen Haushaltskonsolidierungprozess »Memorandum 2030« zur Behandlung in den anstehenden Haushaltsberatungen
(wird nachversandt)
4.6 Sofortpaket „Weiterführende Schulen“ – Vorgehen und Priorisierung der endgültigen Schulgebäude zur Schaffung des benötigten Schulraums
Vorlage: 02578-26
Kenntnisnahme
4.6.1 Sofortpaket „Weiterführende Schulen“ – Vorgehen und Priorisierung der endgültigen Schulgebäude zur Schaffung des benötigten Schulraums/Korrektur Anlage 2 Personalaufwendungen
Vorlage: 02578-26/3
Kenntnisnahme
4.7 Sofortpaket „Weiterführende Schulen“ – Schaffung des benötigten Schulraums – Sporthalle Hacheney
Vorlage: 02733-26
Kenntnisnahme
4.8 Sofortpaket „Weiterführende Schulen“ – Schaffung des benötigten Schulraums – Sporthalle Brackel
Vorlage: 02734-26
Kenntnisnahme
4.9 Sofortpaket „Weiterführende Schulen“ – Schaffung des benötigten Schulraums – Sporthalle Eving
Vorlage: 02735-26
Kenntnisnahme
4.10 Wirkungsmonitor 2024/2025
Vorlage: 03661-26
Kenntnisnahme
4.11 4. Sachstandsbericht - Kommunale Arbeitsmarkt-strategie 2020-2030
Vorlage: 02124-26
Kenntnisnahme
5 Anfragen/Anträge
6 Mitteilungen

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 21–23, Zimmer 311, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung

eingesehen oder über das Internet (https://sessionnet.owl-it.de/dortmund/bi) abgerufen werden.

Hinweis: Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231/5025901, per Fax unter oder per Mail unter krasche@stadtdo.de.

Birgit Rothenberg
Vorsitz

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund

Die in Rat der Stadt Dortmund gewählte Kandidatin,

Frau Janne Mijdam,

ist am 31.10.2026 aus dem Rat ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90 / Die Grünen ist

Herr Thomas Rossen

geboren: 1976 in Dortmund
wohnhaft: 44359 Dortmund
E-Mail-Adresse: thomas.rossen@gruene-dortmund.de

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25-27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 04.11.2026

gez.

Norbert Dahmen
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

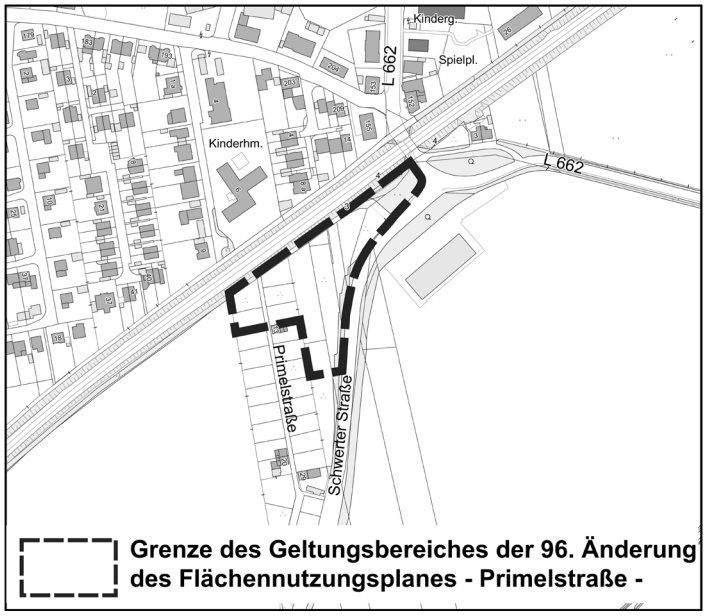
Mit Wirkung zum 01.08.2026 bis zum 31.07.2033 wurde für den Kehrbezirk 3 - Dortmund, Herr Ralf Lange, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 44534 Lünen, wiederbestellt.
Der Kehrbezirk Dortmund 3 umfasst die Stadtteile Brechten und Eving.

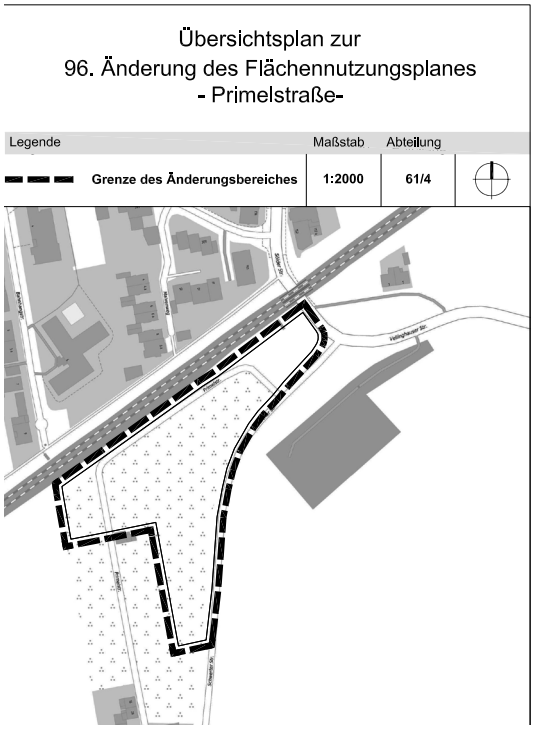
Detaillierte Auskünfte erteilt das Ordnungsamt unter folgenden Rufnummern: 50 - 2 27 37 und 50 –1 65 17.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund

Bauleitplanung;
96. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Räumlicher Geltungsbereich:





Der Änderungsbereich der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Sölde des Stadtbezirks Aplerbeck. Die Grenze des Änderungsbereichs verläuft im Norden entlang der Bahnlinie und endet nordöstlich an der Vellinghauser Straße. Von dort verläuft die Grenze für ca. 200 m in südlicher Richtung entlang der Schwerter Straße. Von diesem Punkt aus quert die Grenze des Plangebietes in westlicher Richtung die Grabelandparzellen auf Höhe des Flurstückes 65 auf einer Länge von ca. 20 m. Anschließend verläuft die Grenze wieder nach Norden entlang der Flurstücksgrenze bis zur Höhe des Flurstückes 73 und knickt danach in Richtung Westen ab und verläuft sodann bis zur westlich angrenzen-

den landwirtschaftlichen Nutzung. Anschließend verläuft die Grenze wieder nordwärts bis zur Höhe der Bahnlinie (siehe Ziffer 1 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 35591-24, siehe auch Übersichtsplan).

Planungsziel:
Planungsziel ist die Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache, um der Unterversorgung des südöstlichen Stadtgebiets zu entgegnen.

Der Neubau ist im nördlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen. Die Erschließung erfolgt von der Schwerter Straße aus. Westlich schließt sich die Fahrzeughalle unmittelbar an. Das Gebäude ist als zweigeschossiges Gebäude mit einem Flachdach geplant. Zentral im Plangebiet befindet sich das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr, welches ebenfalls von der Schwerter Straße aus angefahren wird. Das Gebäude ist ebenfalls zweigeschossig und mit einem Flachdach geplant. Die Fahrzeughalle befindet sich im nördlichen Gebäudetrakt. Auf diese Weise entsteht ein gemeinsamer zentraler Übungshof, welcher von beiden Seiten aus durch die Neubauten umschlossen wird. Gleichzeitig können die erforderlichen Stauräume vor den Fahrzeughallen angeordnet und den Nutzungen zugeordnet werden. Ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten sind dabei berücksichtig worden.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (DS. Nr. 35591-24) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu u.a. folgenden Beschluss gefasst:

[…]

„II. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 GO NRW"

[…]

Bekanntmachungsanordnung:
Der vorstehende Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Ap 112 Ä 2– Primelstraße - und der Entwurf der Begründung können vom 23.11.2026 bis zum 07.12.2026 einschließlich im Internet unter dortmund.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen die Planungsunterlagen während des vorgenannten Zeitraumes beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage, zwischen Zimmer 9.05 und Zimmer 9.09 zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

montags bis mittwochs, 7:30–12 Uhr und 13–15:30 Uhr,
donnerstags, 7:30–12 Uhr und 13–17 Uhr,
freitags, 7:30–12 Uhr
(außer an Feiertagen).

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern
(0231) 50-2 63 65 (Herr Jeschka) oder
(0231) 50-2 37 63 (Frau Braun) zu vereinbaren.

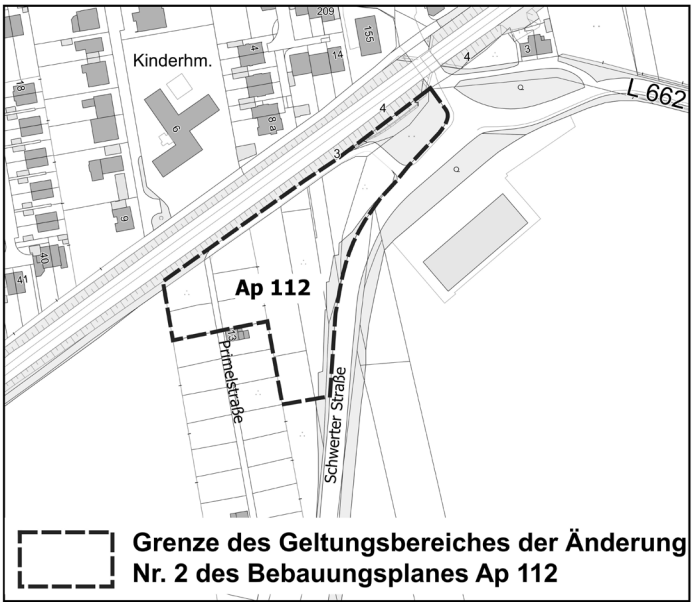
Dortmund, den 30.10.2026

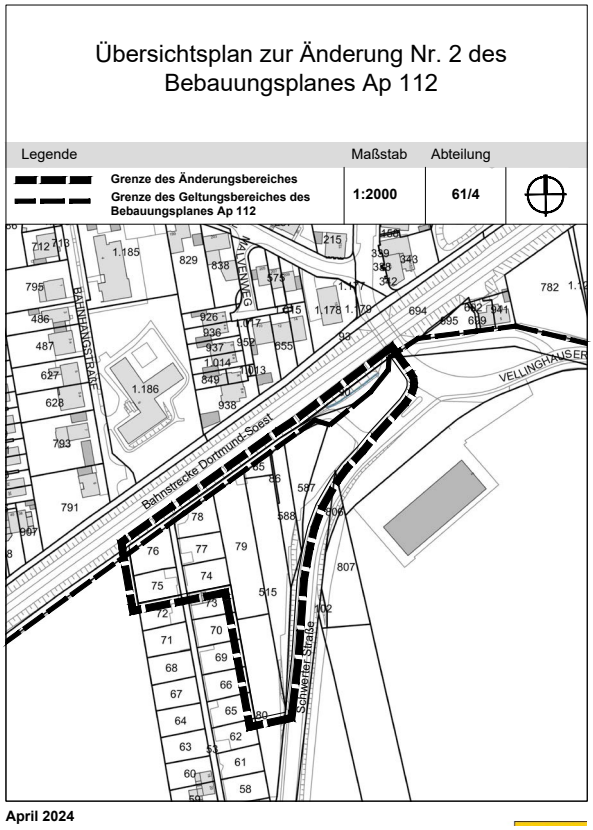
gez.

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund

Bauleitplanung;
Änderung des Bebauungsplanes Ap 112 (Änderung Nr. 2)
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit





Räumlicher Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes liegt im Stadtbezirk Aplerbeck, Ortsteil Sölde und umfasst eine Größe von ca. 1 ha. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Bahntrasse im Norden und der Schwerter Straße im Osten und wird im Westen durch die Grabelandparzellen an der Primelstraße begrenzt. Westlich und östlich schließen sich darüber hinaus landwirtschaftlich genutzte Flächen an (siehe Ziffer 1 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 35591-24, siehe auch Übersichtsplan).

Planungsziel:
Planungsziel ist die Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache, um der Unterversorgung des südöstlichen Stadtgebiets zu entgegnen.

Der Neubau ist im nördlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen. Die Erschließung erfolgt von der Schwerter Straße aus. Westlich schließt sich die Fahrzeughalle unmittelbar an. Das Gebäude ist als zweigeschossiges Gebäude mit einem Flachdacht geplant. Zentral im Plangebiet befindet sich das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr, welches ebenfalls von der Schwerter Straße aus angefahren wird. Das Gebäude ist ebenfalls zweigeschossig und mit einem Flachdach geplant. Die Fahrzeughalle befindet sich im nördlichen Gebäudetrakt. Auf diese Weise entsteht ein gemeinsamer zentraler Übungshof, welcher von beiden Seiten aus durch die Neubauten umschlossen wird. Gleichzeitig können die erforderlichen Stauräume vor den Fahrzeughallen angeordnet und den Nutzungen zugeordnet werden. Ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten sind dabei berücksichtig worden.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (DS. Nr. 35591-24) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu u.a. folgenden Beschluss gefasst:

[...]

„II. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)."

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 GO NRW"

[...]

Bekanntmachungsanordnung:
Der vorstehende Beschluss, die Öffentlichkeit frühzeitige an dem Bebauungsplanverfahren Ap 112 Ä 2 zu beteiligen, wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Ap 112 Ä 2 und der Entwurf der Begründung können vom 23.11.2026 bis zum 07.12.2026 einschließlich im Internet unter dortmund.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen die Planungsunterlagen während des vorgenannten Zeitraumes beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage, zwischen Zimmer 9.05 und Zimmer 9.09 zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

montags bis mittwochs, 7:30–12 Uhr und 13–15:30 Uhr,
donnerstags, 7:30–12 Uhr und 13–17 Uhr,
freitags, 7:30–12 Uhr
(außer an Feiertagen).

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 0231 50-2 63 65 (Herr Jeschka) oder 0231 50-2 37 36 (Frau Braun) zu vereinbaren.

Dortmund, den 30.10.2026

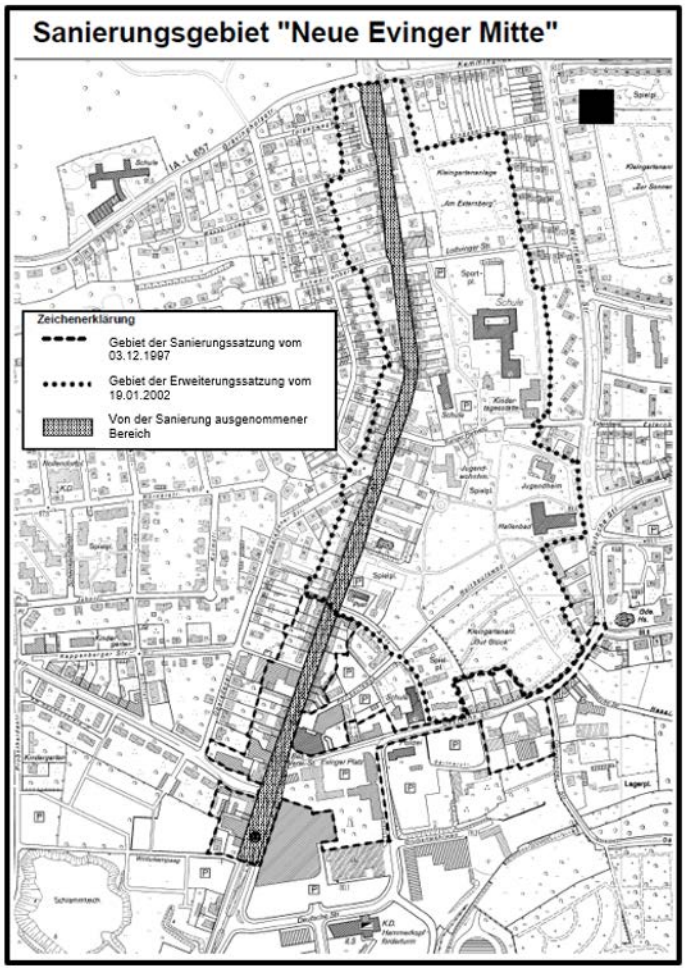
gez.

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund

Satzung der Stadt Dortmund über die Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ und über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ vom 30.10.2026

Hier: Inkrafttreten der Satzung



Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634/FNA 213-1) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ und über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ vom 03.12.1997, öffentlich bekanntgemacht in den „Dortmunder Bekanntmachungen - Amtsblatt der Stadt Dortmund“ am 12.12.1997 sowie die Satzung über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ vom 19.01.2002, öffentlich bekanntgemacht in den „Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund“ am 01.02.2002 werden hiermit gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

Zur Orientierung ist die räumliche Abgrenzung der Sanierungsgebiete im beigefügten Lageplan beschrieben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ und über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hingewiesen wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ und über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Neue Evinger Mitte“ in Kraft.

Dortmund, den 13.11.26

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund

die Untere Wasserbehörde der Stadt Dortmund beabsichtigt Gewässerschauen nach folgendem Zeitplan durchzuführen:

Gewässer: Krummer Peter
Abschnitt: Gartenstraße bis Heideweg Ecke Feldmark
Datum/Zeit: 01.12.2026, 9:30 Uhr bis ca. 11:30 Uhr
Treffpunkt: Gartenstraße 16, 44267 Dortmund

Gemäß § 93 Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen.

Im Rahmen der Gewässerschau haben die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer*innen und Anliegenden des Gewässers, die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die untere Landschaftsbehörde das Recht, teilzunehmen und sich zu äußern.

Für die Anfahrt ist jeder Teilnehmende selbst verantwortlich. Bitte bringen Sie geeignete Kleidung und Schuhwerk mit.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerschau kann es erforderlich sein, Privatgrundstücke zu betreten. Grundsätzlich sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde gemäß § 101 WHG befugt, Grundstücke und Anlagen am Gewässer zu betreten. Die Wege zum Gewässer müssen deshalb für Befugte frei zugänglich sein. Die Stadt Dortmund bittet die Anwohner*innen bzw. Anliegenden um ihr Verständnis und um Gewährleistung des Zugangs zum Gewässer.

Bei schlechter Witterung (Starkregen, Hochwasser) halten wir uns vor die Gewässerschau zu verschieben. Am Vortag kann telefonisch (0231/50-25944 oder 0231/50-29435) erfragt werden, ob die Gewässerschau stattfinden wird.

Der Oberbürgermeister
Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW., S. 618), wird Folgendes bekannt gegeben:

Der nachstehend bekannt gemachte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 und ihre Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zum 25.02.2027 zu den üblichen Dienstzeiten bei der Stadtkämmerei, Töllnerstr. 9-11, 44135 Dortmund, Zimmer 209, zur Einsichtnahme verfügbar. Daneben kann der Haushaltsplanentwurf 2027 auch über das offizielle Stadtportal unter www.dortmund.de aufgerufen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner*innen oder Abgabepflichtige vom 16.11.2026 an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei der oben genannten Stelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dortmund, 13.11.2026

gez.
Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Dortmund für das Haushaltsjahr 2027 – Entwurf –

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW., S. 618), hat der Rat der Stadt Dortmund mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
3.699.333.737 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
4.186.945.274 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
3.624.165.566 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
4.129.587.975 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
133.925.739 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
543.430.249 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.087.334.620 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
172.407.700 €

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

409.504.510 €

festgesetzt.

Davon entfällt jeweils ein Teilbetrag von 0 € auf Investitionskredite, die von der Stadt Dortmund zur Weitergabe an ihre Beteiligungen im Rahmen der Konzernfinanzierung aufgenommen werden dürfen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.791.639.594 €

festgesetzt.

Unter Anwendung des § 85 Abs. 2 S. 2 GO NRW wird bestimmt, dass die im Haushaltjahr 2027 nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung weiter gelten.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

487.611.538 €

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt*:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **595 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **800 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **485 v. H.**

*Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund" in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Wertgrenzen

1. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW gilt ein Betrag bis zur Höhe von **30.000.000 €.**

2. Die Wertgrenze für sämtliche Investitionsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 1 KomHVO NRW wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

3. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 GO NRW der Kämmerer. Sofern es sich um erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, bedarf es vor Entscheidung des Kämmerers der vorherigen Zustimmung des Rates. Bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als nicht erheblich:

a. Mehraufwendungen/-auszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden sowie Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vollständig durch zweckgebundene Zuschüsse gedeckt werden.

b. Mehraufwendungen/-auszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt ergeben – ohne Deckung durch andere Körperschaften –, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500.000 € nicht überschreiten.

c. Mehraufwendungen/-auszahlungen für Maßnahmen, denen der Rat und bzw. der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften seine grundsätzliche Zustimmung gegeben hat, soweit sie einen Betrag von 500.000 € nicht überschreiten.

d. Sonstige Mehraufwendungen/-auszahlungen, soweit sie den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten.

Die bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat regelmäßig zur Kenntnis zu bringen. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 GO NRW gelten die oben genannten Regelungen analog.

§ 8 Flexible Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeiten in der Ergebnisrechnung gemäß §§ 20 und 21 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)

1.1. Grundsätzliche Regelungen zur Deckungsfähigkeit
Nach § 20 Nr. 1 KomHVO NRW bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW werden sämtliche Aufwendungen und Erträge (ohne verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen) des Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Sowohl die Summe der Aufwendungen als auch die Summe

der Erträge ist verbindlich.

Alle Aufwendungen sind innerhalb dieses Budgets deckungsfähig („uneingeschränkt deckungsfähiges Budget"), sofern es sich nicht um Besonderheiten gemäß Ziffer 1.2. handelt.

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehende Erträge (Mehrerträge) für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Für alle über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen mit Deckung durch Mehrerträge sind Entscheidungen gemäß § 83 GO NRW erforderlich. Sind Erträge aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, ist die vom Zuwendungsgeber vorgegebene bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des jeweiligen Teilergebnisplanes sicherzustellen.

1.2. Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit
Im Folgenden werden gemäß § 21 Absatz 1 und 2 KomHVO NRW Teilbudgets definiert, deren Deckungsfähigkeit Besonderheiten unterliegt.

Überplanmäßige Mehraufwendungen in diesen Teilbudgets können ohne förmliche Entscheidung durch Minderaufwendungen im „uneingeschränkt deckungsfähigen Budget" gemäß Ziffer 1.1. gedeckt werden. Minderaufwendungen in den Teilbudgets können nicht ohne förmliche Entscheidung zur Deckung von Mehraufwendungen außerhalb dieser jeweiligen Teilbudgets herangezogen werden.

▹ *Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden*:
Die vorgenannten Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig.

▹ *Aufwendungen und Erträge für die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen des Immobilienmanagements*:
Die vorgenannten Aufwendungen und Erträge werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

▹ *Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (ohne Personalrückstellungen und Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen)*: Die vorgenannten nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung der Verbindlichkeit/des Sonderpostens für erhaltene Ausgleichs- und Ersatzgelder berechtigen zu zahlungswirksamen Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die entsprechende Auszahlungsermächtigung wird aus dem Vorjahr übertragen.

▹ *Aufwendungen für Festwerte und geringwertige Vermögensgegenstände*:
Die vorgenannten Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget erklärt. Bei der Deckung von Mehraufwendungen für Festwerte durch Minderaufwendungen aus dem „uneingeschränkt deckungsfähigen Budget" muss zusätzlich eine Minderauszahlung oder Mehreinzahlung für Investitionen bereitgestellt werden.

▹ *Personal- und Versorgungsaufwendungen*:
Erträge aus der Auflösung von und die Zuführungsaufwendungen zu den Personalrückstellungen (Pensionsrückstellungen Beamte und Versorgungsempfänger, Alt- und Neuzusagen Eigenbetriebe, Altersteilzeitrückstellung, Rückstellung für Dienstherrenwechsel und G 131 sowie Dienstjubiläen) werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beamtenbezüge und Gehälter für Tarifbeschäftigte werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

▹ *Allgemeine Finanzwirtschaft (Amt 29)*:
Gewerbesteuermehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Gewerbesteuerumlagen. Darüber hinaus berechtigen hier Mehrerträge aus Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge) zu Mehraufwendungen bei Zinsen und ähnlichen Aufwendungen.

▹ *Mittel der Bezirksvertretungen (Ämter 3A – 3W)*:
Sämtliche zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge des Teilergebnisplanes einer Bezirksvertretung sind untereinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für Maßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres von den Bezirksvertretungen beschlossen werden. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

▹ *Kostenrechnende Einrichtungen / Gebührenhaushalte/ Sonderhaushalt unselbstständige Stiftungen (0208)*:
Sämtliche Aufwendungen und Erträge der vorbezeichneten Teilbereiche (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen) sind jeweils untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

1.3. Verfügungsmittel gemäß § 14 KomHVO NRW
Nach § 14 KomHVO NRW dürfen die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden. Sie sind nicht übertragbar.

Die Höhe der Verfügungsmittel beträgt für das Haushaltsjahr 2027 **10.000 €**.

2. Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeiten in der Finanzrechnung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW

2.1. Grundsätzliche Regelungen zur Deckungsfähigkeit
Deckungsfähigkeit konsumtiver Auszahlungsermächtigungen im Gesamtfinanzplan (Zeilen 10 bis 15):
Nach § 20 bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW sind alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb des Gesamtfinanzplanes gegenseitig deckungsfähig.

Deckungsfähigkeit für den Bereich der Finanzierungstätigkeit im Gesamtfinanzplan (Zeilen 33 bis 36):
Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen im Saldo der

laufenden Verwaltungstätigkeit berechtigen zu Mehrauszahlungen für Finanzierungstätigkeit.

Deckungsfähigkeit für den Investitionsbereich (Zeilen 1 bis 5 sowie 7 bis 12 der Teilfinanzpläne):
Nach § 20 bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW werden sämtliche investiven Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Sowohl die Summe dieser Einzahlungen als auch die Summe dieser Auszahlungen ist verbindlich. Alle investiven Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehende investive Einzahlungen (Mehreinzahlungen) für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden. Für alle über- und außerplanmäßigen Mehrauszahlungen mit Deckung durch Mehreinzahlungen sind Entscheidungen gemäß § 83 GO NRW erforderlich. Sind Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, ist die vom Zuwendungsgeber vorgegebene bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des jeweiligen Teilfinanzplans sicherzustellen.

2.2. Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit
Im Folgenden werden gemäß §§ 20 und 21 Absatz 1 und 2 KomHVO NRW Teilbudgets in den Teilfinanzplänen definiert, deren Deckungsfähigkeit Besonderheiten unterliegt.

Investitionen (Zeilen 1 bis 5 sowie 7 bis 12):

▹ *Mittel der Bezirksvertretungen (Ämter 3A – 3W)*:
Sämtliche Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen des Teilfinanzplanes einer Bezirksvertretung sind untereinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für Investitionsmaßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres von den Bezirksvertretungen beschlossen werden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 15 bis 17 sowie 19 bis 21):

▹ *Allgemeine Finanzwirtschaft (Amt 29)*:
Sämtliche Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Amt 29 werden innerhalb des Teilfinanzplanes zu einem Budget zusammengefasst. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

Nicht ergebniswirksame Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 24 bis 25):

▹ *Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuerauszahlungen*:
Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuerauszahlungen werden innerhalb eines Teilfinanzplanes zu Teilbudgets zusammengefasst und sind jeweils innerhalb dieser Teilbudgets untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilfinanzplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

▹ *Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen*
Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen bei mehrjähriger Rechnungsabgrenzung in den Bereichen
- Ein- und Auszahlungen für Stadterneuerungsmaßnahmen
- Auszahlung von Zuschüssen bei der Förderung des Eigenheim- und Mietwohnungsbaus
werden innerhalb eines Teilfinanzplanes zu Teilbudgets zusammengefasst und sind jeweils innerhalb dieser Teilbudgets untereinander deckungsfähig.

▹ *Allgemeine Personalwirtschaft (Amt 16)*:
Ein- und Auszahlungen des Amtes 16 werden innerhalb des Teilfinanzplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

3. Sonderregelungen

Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß § 20 KomHVO NRW
Folgende Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans können nach Entscheidung des Stadtkämmerers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen der jeweiligen Projekte oder Maßnahmen verwendet werden:

▹ Auszahlungsermächtigungen für Projekte und Maßnahmen des jeweiligen Teilergebnisplanes
▹ Auszahlungen für Maßnahmen Ausgleich und Ersatz (Finanzposition 720004) des Teilfinanzplanes des Amtes 60

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

§ 9 Stellenplan

1. Die Inanspruchnahme des § 8 darf nicht zu Stellenplanausweitungen führen.

2. Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Folgen:

kw-Vermerk
Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt weg. Ist kein Termin angegeben, so entfällt die Stelle, wenn die damit verbundenen Aufgaben erledigt sind.

ku-Vermerk
Die Umwandlung einer im Stellenplan mit einem ku-Vermerk gekennzeichneten Planstelle erfolgt bei Umsetzen oder Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Die Planstelle wird dann höher oder niedriger bewertet.

§ 10 Haushaltsrechtliche Vermerke nach § 24 Abs. 5 KomHVO NRW

Die nachfolgenden Ansätze stehen unter dem Vorbehalt einer Freigabe und bleiben bis zu dieser gesperrt.

	2027	**2028**	**2029**	**2030**
Gesamtsumme	**- 6 €**	**63.435 €**	**13.068 €**	
davon Aufwand	-1.866.596 €	-2.780.753 €	-1.409.028 €	
davon Ertrag	1.866.590 €	2.844.188 €	1.422.096 €	

(Aufwendungen = negatives Vorzeichen; Erträge = positives Vorzeichen)

Detailliertere Informationen können aus der Anlage 9 entnommen werden, welche Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

§ 11 Sondervermögen gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW

Die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen der in einem gesonderten Buchungskreis geführten unselbstständigen Stiftungen und Gemeindegliedervermögen (Interessentengesamtheiten) werden für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 684.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.465.450 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 684.500 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.480.450 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.190.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.272.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus bereits vorhandenen liquiden Mitteln, so dass hierfür keine Kreditaufnahme erforderlich ist.

Die unselbstständigen Stiftungen und das Gemeindegliedervermögen werden gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW gesondert nachgewiesen. Sie sind gleichwohl Haushaltsplanbestandteil. Die Regelungen des § 8 der Haushaltssatzung zur flexiblen Haushaltsführung gelten damit auch für die unselbstständigen Stiftungen und das Gemeindegliedervermögen.

Anlage 9 Haushaltsrechtliche Vermerke nach 24 Abs. 5 KomHVO – Anlage zu § 10 Haushaltssatzung

§ 10 Haushaltssatzung
Haushaltsrechtliche Vermerke nach § 24 Abs. 5 KomHVO NRW

Die nachfolgenden Ansätze stehen unter dem Vorbehalt einer Freigabe und bleiben bis zu dieser gesperrt.
Hinweis: Die Sperrvermerke werden (systemtechnisch) durch die Sperre der Mittel im Rahmen der Bewirtschaftung umgesetzt.

Produkt	Bezeichnung	2027	2028	2029	2030	Thema	Freigabe durch
40_0030200	**Zentr. Leist. f. Schüler u.a. Beteiligte**	**- 2.000,00 €**	**- 4.100,00 €**	**- 2.100,00 €**	**- €**	Koordiniertes Integrations- und Beratungssystem (Hub and Spoke One-Stop-Shop Modell) zur Förderung von Orientierung, Teilhabe und Digitalisierung in Dortmund (KIBO-Do)	Stadtkämmerer bei Bewilligung der Fördermittel durch den Fördermittelgeber (EU-Kommission/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
	davon Aufwand	- 2.000,00 €	- 4.100,00 €	- 2.100,00 €	- €		
	davon Ertrag	- €	- €	- €	- €		
40_0030302	**Qualitative Schulentwicklung**	**1.089,00 €**	**77,00 €**	**- 911,00 €**	**- €**		
	davon Aufwand	- 37.300,00 €	- 76.700,00 €	- 39.300,00 €	- €		
	davon Ertrag	38.389,00 €	76.777,00 €	38.389,00 €	- €		
50_0050600	**Hilfen für Zuwanderer**	**- 33.900,00 €**	**- 54.000,00 €**	**- 27.700,00 €**	**- €**		
	davon Aufwand	- 33.900,00 €	- 54.000,00 €	- 27.700,00 €	- €		
	davon Ertrag	- €	- €	- €	- €		
50_0050601	**Flüchtlingshilfen**	**- 48.487,00 €**	**- 33.524,00 €**	**- 28.713,00 €**	**- €**		
	davon Aufwand	- 1.595.196,00 €	- 2.237.953,00 €	- 1.130.928,00 €	- €		
	davon Ertrag	1.546.709,00 €	2.204.429,00 €	1.102.215,00 €	- €		
51_0061300	**Frühkindliche Prävention und Bildung**	**- 2.000,00 €**	**- 4.100,00 €**	**- 2.100,00 €**	**- €**		
	davon Aufwand	- 2.000,00 €	- 4.100,00 €	- 2.100,00 €	- €		
	davon Ertrag	- €	- €	- €	- €		
51_0061301	**Frühkindliche Prävention und Bildung**	**1.089,00 €**	**77,00 €**	**- 911,00 €**	**- €**		
	davon Aufwand	- 37.300,00 €	- 76.700,00 €	- 39.300,00 €	- €		
	davon Ertrag	38.389,00 €	76.777,00 €	38.389,00 €	- €		
64_0100600	**Wohnraumversorgung**	**- 39.300,00 €**	**- 80.800,00 €**	**- 41.400,00 €**	**- €**		
	davon Aufwand	- 39.300,00 €	- 80.800,00 €	- 41.400,00 €	- €		
	davon Ertrag	- €	- €		- €		
64_0100602	**Vermittlung von Wohnungen**	**38.389,00 €**	**76.777,00 €**	**38.389,00 €**	**- €**		
	davon Aufwand	- €	- €	- €	- €		
	davon Ertrag	38.389,00 €	76.777,00 €	38.389,00 €	- €		
95_0013300	**Dezernatsbüro 5**	**- 6.100,00 €**	**- 12.600,00 €**	**- 6.500,00 €**	**- €**		
	davon Aufwand	- 6.100,00 €	- 12.600,00 €	- 6.500,00 €	- €		
	davon Ertrag	- €	- €	- €	- €		
95_0013304	**DLZ Migration und Integration**	**91.214,00 €**	**175.628,00 €**	**85.014,00 €**	**- €**		
	davon Aufwand	- 113.500,00 €	- 233.800,00 €	- 119.700,00 €	- €		
	davon Ertrag	204.714,00 €	409.428,00 €	204.714,00 €	- €		
Gesamt		**- 6,00 €**	**63.435,00 €**	**13.068,00 €**	**- €**		

(Aufwendungen = negatives Vorzeichen; Erträge = positives Vorzeichen)

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Stadt Dortmund – Stadtentwässerung

Interessenbekundungsverfahren:
Die Stadt Dortmund (Kontaktstelle: Stadt Dortmund, Stadtentwässerung, Abt. 70/5-2 Phoenixseestraße 24a, 44263 Dortmund, Tel.: (0231) 50–2 90 90, E-Mail phoenixsee@stadtdo.de) beabsichtigt, die nachfolgend näher beschriebene Dienstleistung – Konzessionsvertrag – im Freihändigen Verfahren zu vergeben.
Zu vergeben ist die folgende Leistung:

Betrieb eines Bootverleihs
am PHOENIX See

Art und voraussichtlicher Umfang der Konzession:

Mit der Errichtung von Steganlagen im Bereich Hörder Burgplatz hat die Stadt Dortmund – Stadtentwässerung – die Voraussetzung für den Betrieb eines Bootsverleihs für Tretboote bzw. Ruderboote auf dem PHOENIX See geschaffen. Der für den Tretboot- bzw. Ruderbootverleih vorgesehene Steg mit einer Gesamtlänge von 24 m und einer Breite von 2,50 m befindet sich am östlichen Finger der Steganlage im Hafen am Hörder Burgplatz, ist im kommunalen Eigentum und frei zugänglich. Eine Toranlage/Absperrung wird seitens der Stadt Dortmund nicht bereitgestellt. Der Steg bietet Platz für max. 19 Tret- bzw. Ruderboote. Zum seeseitigen Festmachen der Boote ist eine sogenannte Mooringanlage eingerichtet worden. Ein ca. 6 m² großes, abschließbares Bootshaus für Zubehör etc. wird auf der Steganlage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ein Stromanschluss ist vorhanden. Der Stromverbrauch wird separat in Rechnung gestellt (incl. anteiligem Grundpreis des Versorgers).

Es können Tret-/Ruderboote aus Holz, Kunststoff – kein PVC oder Alu – vermietet werden.. Zugelassen sind nur Tretboote, die kein Sonnendeck (Badeinsel) und keine Ausstiegsmöglichkeit vorhalten. Als Bootsfarben sind Weiß, die Primärfarben Rot, Grün und Blau sowie „Cyan", „Gelb" und „Magenta" und holzfarbene Tönungen zulässig. Werbeaufdrucke oder -banner sind nicht gestattet. Vor einer etwaigen Beschaffung bzw. dem Einbringen ins Wasser sind die konkret für einen Einsatz vorgesehenen Boote mit der Stadtentwässerung – Betrieb PHOENIX See – abzustimmen und von ihr freigeben zu lassen. Die Boote sind regelmäßig zu warten und dauerhaft in einem optisch einwandfreien Zustand zu halten.
Die Stadt Dortmund – Stadtentwässerung – erwartet einen saisonalen Betrieb des Tret/ Ruderbootverleihs vom 1. April bis 31. Oktober eines Kalenderjahres und eine vertragliche Zusicherung von täglichen Öffnungszeiten. Jahreszeitlich und witterungsbedingt können abweichende Regelungen getroffen werden.

Die dauerhafte Liegezeit der Boote im Wasser ist gemäß geltender Seesatzung auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober beschränkt. Flächen für die Lagerung in der Winterpause werden nicht gestellt.

Das Vertragsverhältnis soll als **mehrjähriger Pachtvertrag** geschlossen werden:
Beginn: 01.04.2027
Ende: 31.10.2030

Ihr Interesse bekunden Sie bitte bis zum 27.11.2026 in textlicher Form an die oben bezeichnete Kontaktstelle unter Angabe des folgenden Titels:

„ Betrieb eines Tretboot-/Ruderbootverleihs am PHOENIX See „.

Bitte fügen Sie Ihrer Interessenbekundung ein kurzes Firmenporträt mit Referenzliste über vergleichbare Dienstleistungen der letzten drei Jahre bei. Eine Präsentation der für einen Einsatz am PHOENIX See vorgesehenen Bootstypen ist vorzulegen.

Innerhalb des Kreises der abschließend ausgewählten potenziellen Bieter können im Zuge der Eignungsprüfung weitere Unterlagen angefordert werden.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, die nachfolgend näher beschriebene Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben.

Leistung: Rahmenvertrag Allgemeine Postdienstleistungen (Rückversetzung)

Umfang der zu vergebenden Leistungen:
Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um einen Rahmenvertrag über die Erbringung allgemeiner Postdienstleistungen. Gegenstand des abzuschließenden Vertrages ist die Abholung, Beförderung, Frankierung und Zustellung von Briefsen dungen und briefähnlichen Sendungen gem. Leistungsbeschreibung.

Aktenzeichen: L021/26

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
http://evergabe.nrw.de/VMPCenter.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister